

fassen die Tatbestände dieser, die Grundlagen ihrer staatlichen Ordnung schützenden Gesetze so weit, daß sie auch Vorbereitungshandlungen mit umfassen.

Ein allgemeine Regelung über die Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen enthält das StGB nicht. Der Hinweis des Art. 6, daß seine Verletzung „Verbrechen im Sinne des StGB“ sind, führt daher noch nicht unmittelbar dazu, auch Vorbereitungshandlungen zu Verbrechen gegen Art. 6 zu bestrafen. Dieses Ergebnis muß deshalb aus seinem Charakter unmittelbar gewonnen werden. Es würde gegen den besonderen Zweck, der gerade durch die Aufnahme eines Strafgesetzes in das Grundgesetz unseres Staates zum Ausdruck kommt, verstoßen und die Gefährlichkeit des durch ihn gekennzeichneten Tatbestandes außer acht lassen, wenn nicht auch Vorbereitungshandlungen unmittelbar erfaßt werden. Die bei Gesetzen dieses Gewichtes sonst bisher üblich gewesene besonders ausgesprochene Strafbarkeit von Vorbereitungshandlungen ist daher hier unmittelbar dem Art. 6 der Verfassung zu entnehmen.

Diese Auffassung entspricht der in der Wissenschaft sich immer mehr ausbreitenden Auffassung, daß der Begriff des verbrecherischen Unternehmens nicht nur (wie in dem aufgehobenen § 87 StGB noch ausgesprochen) Versuch und Vollendung als gleichermaßen strafbar erfaßt, sondern auch Vorbereitungshandlungen — eine Auffassung, der zuzustimmen ist und die ihre Bedeutung für alle die Verbrechen hat, denen der strafrechtliche Charakter eines Unternehmens wegen ihrer besonderen Natur zuzuerkennen ist (vgl. Benjamins, a. a. O.).

Von dieser Auslegung des Art. 6 aus bedeutet der Eintritt in eine Organisation, deren Ziel die Begehung von Verbrechen gegen dieses Gesetz ist, eine Handlung, die die Begehung eines solchen Verbrechens vorbereitet. Selbst wenn ein Angeklagter keine weitere Handlung begeht, als einer solchen Organisation beizutreten, hat er damit ein Verbrechen nach Art. 6 begangen.

Dieser Handlung haben sich alle Angeklagten schuldig gemacht. Darüber hinaus hat aber jeder Angeklagte eine Reihe weiterer Handlungen begangen.

Diese Handlungen der Angeklagten zerfallen in zwei Gruppen. Die eine Gruppe ist dadurch gekennzeichnet, daß sie in ihrer Gesamtheit in der Organisationszugehörigkeit der Angeklagten wurzeln. Sie stellen teils Betätigung ihrer Mitgliedschaft in organisatorischer Hinsicht (Versammlungen, Einladungen, Kurierdienst), teils Erfüllung der Aufträge dieser Organisation dar. Die zweite Gruppe von Handlungen wird gekennzeichnet dadurch, daß die Angeklagten Beziehungen zu den verbrecherischen westlichen Organisationen, insbesondere dem Bund Deutscher Jugend und dem Berliner Bund Deutscher Jugend, hergestellt und durch ihre Anwesenheit und ihre Informationserteilung die verbrecherische Tätigkeit dieser Organisationen unterstützt haben.

Dabei sind alle die Handlungen, die in der Organisationszugehörigkeit zum „Widerstandskreis der Jugend der Sowjetzone“, „Freies Parlament“ wurzeln, nicht vereinzelt anzusehen und nicht als eine Vielheit von — wenn auch in fortgesetzter Handlung begangenen und dadurch zu einer Einheit der Betrachtung zusammengefaßten — strafbaren Handlungen zu werten.

Gerade solche verbrecherischen Handlungen, die gegen die Grundlagen unserer Ordnung gerichtet sind — dies gilt auch z. B. für das Verbrechen der Sabotage —, werden häufig durch eine große Anzahl einzelner Akte verwirklicht, die teils auch bei isolierter Betrachtung den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllen, teils isoliert gesehen aber strafrechtlich unerheblich sein können.

So hat auch das Oberste Gericht im Dessauer Urteil (OGSt Bd. I S. 31)¹⁾ ausgesprochen, daß die Sabotagehandlung angesichts des von den Angeklagten erstrebten Zieles — der Erhaltung des DCGG-Konzerns — nicht in eine Vielheit von einzelnen Handlungen aufgelöst werden kann. Ob eine, solche, ein Verbrechen darstellende „Komplexhandlung“ vorliegt, ob es sich um eine Reihe von in Fortsetzungszusam-

menhang stehender Verbrechen handelt oder ob eine Mehrheit von Verbrechen vorliegt, wird in jedem einzelnen Falle eine genaue Prüfung des Sachverhalts in objektiver und subjektiver Hinsicht erfordern. Eine solche einheitliche Betrachtung ist hier für alle aus der Organisationszugehörigkeit fließenden einzelnen Akte geboten. Sie stellen die objektive Seite eines sich über den Zeitraum von Wochen, Monaten, ja Jahren erstreckenden Verbrechens dar.

Dem entspricht die innere Seite ihres Tuns: sie wollten die Untergrabung, Beseitigung der Deutschen Demokratischen Republik, dies war das einheitliche Ziel der einzelnen Akte ihres Verbrechens, wobei es für sie gar nicht wesentlich war, was sie im einzelnen taten. Dabei spiegeln diese einzelnen Akte bald die eine, bald die andere Begehungsform des Verbrechens wider. Wie im Urteil gegen die „Zeugen Jehovas“ (OGSt Bd. I S. 40)²⁾ ausgeführt wurde, enthält der Art. 6 einen Tatbestand, der durch die aufgezählten verschiedenen Begehungsformen verwirklicht werden kann.

Dagegen sind die Handlungen, die in der Unterstützung der westlichen Organisationen und ihrer Ziele durch Übermittlung von Nachrichten bestehen, nicht als Einzelakte des einheitlichen Verbrechens der Organisationszugehörigkeit und Organisationsbetätigung einzubeziehen; diese Handlungen stehen zwar in unmittelbarem Zusammenhang mit der organisierten Tätigkeit des „Widerstandskreises“, haben aber darüber hinaus noch selbständige Bedeutung in der Unterstützung der kriegsvorbereitenden und kriegshetzrischen Tätigkeit dieser Gruppen) Dabei ist aber auch diese Tätigkeit des Nachrichtensammelns und Weitergebens für jeden Angeklagten wieder in ihrer Gesamtheit als eine zweite „Komplexhandlung“ anzusehen. Diese als „Spionage“ bezeichnete einheitliche Handlung ist als eine besonders gefährliche Form des verbrecherischen Angriffs gegen unsere Ordnung und den Frieden anzusehen. Das Oberste Gericht hat bereits im Urteil gegen die „Zeugen Jehovas“ ausgeführt und ausführlich begründet, daß die mit „Spionage“ gekennzeichneten Handlungen, ohne daß es in irgendeiner Weise der Ablehnung an die aufgehobenen Bestimmungen des StGB über Hoch- und Landesverrat bedarf, Kriegshetze im Sinne des Art. 6 darstellen. Hierbei ist davon auszugehen, daß der heute vom anglo-amerikanischen Imperialismus und dem wiedererstandenen deutschen Imperialismus geführte „Kalte Krieg“ sich aller Mittel bedient, um Informationen und Nachrichten jeder Art zu sammeln.

Dies gilt nicht nur für alle Gebiete des öffentlichen Lebens, alle Einrichtungen nicht nur des Staates, sondern auch der Parteien und der gesellschaftlichen Organisationen und der in ihnen tätigen Menschen, sogar darüber hinaus für die persönlichen Verhältnisse der Staatsbürger, für Nachrichten aus dem Gebiet der Produktion, des Transports, auch des Kulturlebens. Dabei ist es unter diesem Gesichtspunkt strafrechtlich unerheblich, ob diese Nachrichten zutreffend oder unwahr sind. Entscheidend ist vielmehr, daß im gegenwärtigen Zustand der anglo-amerikanischen Kriegsvorbereitung jede Nachricht aus unserem Staat für sie von Wichtigkeit ist. Dies ergibt sich schon aus den Anweisungen, die die Angeklagten für ihre Nachrichtensammlungen erhalten haben.

Bei den gegenwärtigen Bestrebungen der Imperialisten ist diese Form der Nachrichtensammlung auf allen Gebieten gleichsam als die „Spionage“ des „Kalten Krieges“ äußerst ernst zu nehmen, da sie an der Vorbereitung eines neuen Krieges und dessen erstrebtem Erfolg durch innere Zersetzung und Kenntnis von vermeintlich schwachen Punkten einer Verteidigung entscheidend mitwirken soll. Wer dabei mitwirkt, unterstützt die Kriegstreiber und treibt dadurch Kriegshetze. Jede Nachricht wird als ein Beitrag zur Vorbereitung des Krieges zu der erstrebten Umwandlung vom „Kalten Krieg“ zum „Heißen Krieg“ aufgenommen. Hierbei wird die Spionage, die sich gegen die sowjetische Besatzungsmacht richtet, auch noch als besonderer Ausdruck von Völkerhaß zu werten sein.

1) NJ 1950 S. 306.

2) NJ 1950 S. 452.